



BM - Ratsbüro

III - Finanzservice

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als Nachfolger für den verstorbenen Ratsherrn Norbert Grüterich werden für die restliche Dauer der Wahlzeit(en) gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW in die entsprechenden Organe juristischer Personen zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte bestellt:

- 1.) Ratsherr Hermann-Josef Bongen in die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH (OAG)
- 2.) Ratsherr Kai Ebert in die Gesellschafterversammlung der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEGmbH)
- 3.) Ratsherr Lothar Palubitzki in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In den im Beschlussentwurf genannten Gremien vertrat Ratsherr Norbert Grüterich die Hansestadt Wipperfürth, der am 27.12.2016 verstorben ist. Dies ging auf entsprechende Entscheidungen in der konstituierenden Ratssitzung am 24.06.2014 (TOP 1.4.7) und bezüglich der Verbandsversammlung des Wupperverbandes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.04.2013 (TOP 1.4.2) zurück.

Für die restliche Wahlzeit des Stadtrates, im Falle der Verbandsversammlung des Wupperverbandes abweichend davon bis zur Neuwahl des Gremiums im Laufe des Jahres 2018, sind Nachfolger zu wählen.

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

Scheidet wie hier eine Person vorzeitig aus den Gremien aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2, also jeweils durch Mehrheitsbeschluss.

Nachrichtlich wird auf folgendes hingewiesen:

§ 13 Abs. 5 des Wupperverbandsgesetzes lautet wie folgt:

„Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Dies gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen nach § 12 Abs. 3.“

Unter „Vertretung der Gebietskörperschaft“ ist der Rat zu verstehen. Aus diesem Zusammenhang heraus ergibt sich indirekt, dass neben Vertretern der Verwaltung nur Ratsmitglieder in das Gremium entsandt werden dürfen.

Wahlvorschläge der CDU-Fraktion ergeben sich aus den Ziffern 6 bis 8 des Schreibens, das der vorhergehenden Beschlussvorlage beigefügt ist.